

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 28. Februar 1952

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
29. I. 52	Preisverordnung Nr. 227 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind	155
31. I. 52	Preisverordnung Nr. 228 — Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lageret	157
21. I. 52	Preisverordnung Nr. 229 — Verordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk	161
23. I. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 229 — Preisbildung im Fotografen-Handwerk	164
26. I. 52	Preisverordnung Nr. 230 — Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk	165
28. I. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 230 — Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk	170
11. 2. 52	Preisverordnung Nr. 231 — Verordnung über die Preise für Schmal«kaldener Elsen - und Stahlwaren	172
	Berichtigungen	182

Preisverordnung Nr. 227.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

Vom 29. Januar 1952

In Durchführung der planmäßigen Vereinheitlichung der Preise wird für die Bildung einheitlicher Einkaufspreise der Mühlenerzeugnisse verarbeitenden Betriebe sowie einheitlicher Groß- und Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) für Mülenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mülenerzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung sind:

Weizenmehl, Weizendunst, Weizengrieß, Weizenmehl, Weizenvollkornschrot, Weizenflocken;
 Roggenmehl, Roggenvollkornschrot;
 Haferflocken, Kleinblatthaferflocken (Hafermark), Hafergrütze, Haferkerne, Hafermehl, Hafergrieß;
 Gerstengraupen, Gerstengrütze, Gerstenflocken.

(2) Die, Mülenerzeugnisse müssen der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) entsprechen.

§ 2

Der Großhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, Handelsorganisation, Lebensmittel, Konsumgenossenschaften, Handwerksgenossenschaften des Müller- und Bäckerhandwerks, sonstiger Großhandel — kauft die Mülenerzeugnisse zu den in der Spalte 2 der Anlage verzeichneten Mühlenabgabepreisen. Diese verstehen sich netto ausschließlich Sack ab Mühle, verladen, und sind zahlbar spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei.

§ 3

Der Großhandel (§ 2) verkauft die Mülenerzeugnisse zu den in der Spalte 3 der Anlage verzeichneten Großhandelsabgabepreisen. Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack frei Betriebsstätte des industriellen Verarbeitungsbetriebes oder frei Haus des handwerklichen Backbetriebes/Einzelhändlers. Di* Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.